

Az.: 48 O 259/16

Landgericht Hamburg

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In den Rechtsstreit

des Herrn Hendrik Eversen,
Kleiner Skag 3, 22175 Hamburg

- Klägers -

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Flora Eberlin,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

den Herrn Arno Meissnerholt,
Wiedeweg 25A, 22177 Hamburg

- Belehnten - 1

Prozeßkostenvollmächtigkeit:

Rechtsanwältin Ute Matthies,

Gewirgsz. L, 20095 Hamburg

hgt des Landgericht Hamburg,

Zivilkammer 8, durch den

Richter am Landgericht Müller als

Einzelrichter auf Grund der Mündlichen

Verhandlung vom 10. 11. 2016

für Recht erkannt:

jur 1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten
des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar gegen die Leistung
in Höhe von 110% des
gerichtlich zu vollstreckenden
Betrages.

Tatbestand

§ 196
Einlehung

Der Kläger wendet sich gegen die von dem Beklagten angedrohte Zusage vollstreckung aus zwei notariellen Urkunden und verlangt die Herausgabe der ~~eines~~ vollstreckbaren Ausfertigung einer dieser Urkunden.

* Die Partien vereinbarten, dass der Beklagte Kindje gegenüber dem Kläger an ihm das benötigte Eigenkapital in Höhe von 350.000 € als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Die Partien waren freudwirtschaftlich und geschäftlich miteinander verbunden.

Am 10.11.05 erworb der Kläger eine Immobilie in der Breite Straße 21 in Hamburg.



Zur Finanzierung sollte der Kläger mit der Prof. Bank AG am 15.02.10 einen Hypotheken-Darlehenvertrag über einen Betrag in Höhe von 1.200.000 €

der Klijer ließ danach zudem ein Eigenkapital von 350.000 € nachzuzahlen (Anlage K1).

~~Mit dem Beklagten bestand zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarung~~

Am 20.03.10 ließ der Klijer zugunsten des Beklagten eine Grundschuldbestellung mit Vollstreckungsskript über einen Betrag von 350.000 € nebst Zinsen an den Grundstück Breite Straße 27 in Hamburg leitenden (Anlage K2). ~~fr~~

~~Er war~~ Der Klijer unterwarf sich gemäß der Urkunde wegen der Ansprüche an Kapital und Zinsen der ursprünglich zweigvolstrechung in das genannte Grundstück. Er übernahm zudem die persönliche Haftung für den Betrag der Grundschuld nebst Zinsen und unterwarf

sich gleichzeitig der Weg der sofortigen
Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in
sein gesuchte Nominen.

im folgenden {
Wegen der Einzelheiten der Urkunde
wird auf Anlage K2 verwiesen.

Der Kläger hältte dem Beklagten eine
vollstreckbare Auffertigung der Urkunde
vom 20.03.10 ay.

Mit Schreiben vom 06.06.16 forderte
der Beklagte den Kläger auf, den Betrag
von von 350.000 € nebst Zinsen
bis zum 29.07.16 zu zahlen und
drohte für den Fall der Nichtzahlung die
Zwangsvollstreckung aus der gerichtlichen
Auffertigung v.a. an (Anlage K3).

In der Zeit von 2011 - 2014 war
der Beklagte selten in Hamburg und
ließ sich von Frau Carina Weller
geschäftlich vertreten.

Frau Weller wurde am 19.01.11
eine notarielle Vollmacht erteilt, in der
sie ausdrücklich und nur Abledigen
des § 181 BGB zur ~~erststrittigsten~~
gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung
des Klägers Beklagter ermächtigt erhielt
wurde (Anje KJ).

Im Juni 2012 bei Frau Weller der
~~Klijer~~ Klijer - beide waren gut
bekannt - um einen Gefallen.

Ihr Lebewegte, Jochen Groß,
bedauerte den Erwerb einer Grundstück
(Am Wall 70, 21031 Hamburg),

Klijne jedoch nicht über ausreichend
finanzielle Mittel. Einen Kredit erhielt
er von seinem Bravinkhoff.

~~Am 03.11.12 schloss der Klijne mit~~
~~der Frau Weber als Vertreterin des~~
~~Betriebs ein Darlehenvertrag zu einem~~
~~Betrag von 702.000 € (Art. 16).~~

Der Klijne sollte ~~aber~~ nach seiner
Idee als Darlehensnehmer und Käfer des
Grundstücks auftreten und den Betrieb
um einen entsprechenden Kredit bitten.

Nachdem der Klijne dies zunächst
ablehnte, schloss er am 03.11.12
mit der Frau Weber als Vertreterin des
Betriebes einen Darlehenvertrag zu einem
Betrag von 702.000 € (Art. 16).

Bei Vertragschluss waren der Klieger und Frau Weier sich ~~noch~~ einig, dass der Klieger in keiner Weise mit seinem Vermögen und in der Abschöpfung der Verträge beteiligt sein soll.

Frau Weier verhinderte im Namen des Beklagten mit Herrn Grob mittlich, dass ihm die gewannten Vertragspartner aus dem Dokumentenvertrag treten sollten.

Der Dokumentenvertrag wurde ^{abgeriegeltes} am 10., 11. und 12. August 2012 ausgetauscht; die Rechnung dieser Abreise war nicht erreichbar.

Mit Herrn Grob vereinbarte der Klieger seines Zeichens, dass Herr Grob Eigentümer des Grundstücks sein soll - zu einer notariellen Beurkundung kam es insokrin jedoch nicht.

Am 12.12.12 unterzeichnet der Kfz-Verleiher einen entsprechenden Notarbrief Kaufvertrag (Anlage K7).

Am 17.12.12 bekam der Kfz-Verleiher von der Beklagten eine Grundstücksgurk der Beklagten eine Grundstücksgurk mit einem Nominalwert von 700.000€ und unterwarf sich in dieser notariellen Urkunde (UR-Nr. 619/12), 217.7, hinzufüllt dieser Forderung der sofortige Zahlungsvollzug in sein gesamtes Vermögen und überreicht die persönliche ~~Haus~~ Heftung (Anlage K4).

Herr Groß schaffte zuletzt nochmals den Kupferdach für das Grundstück.

Anfang 2013 wurde der Kfz-Verleiher als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen.

Zudem wurde die Grundstücksinhaber
bestimmt erzielt (Anlage K8).

~~Hilfslisten vom 0~~

Anfang 2015 erfuhr der Bevölkerung von
den Umständen dieses Gesetzes.

Mit Schreiben vom 02.04.15 erklärte
der Bevölkerung gegenüber dem Kläger die
Kündigung des Dokumentvertrages (Anlage K9).

Am 20.01.16 wurde die Zugangsver-
waltung ~~der angeordnet und ist~~ des
Grundstücks angeordnet.

④ Die Parteien können sicherstellen,
dass bis zum Ablauf dieses
Rechtsatzes keine Vollstrechungs-
handlung des Bevölkerung erfolge
würde.

Der Bevölkerung drohte mit Schreiben vom
20.05.16 die Zwangsvollstreckung in
die Hände Verfolger des Klägers zu.



Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm als zur Unterstützung der Finanzierung der Immobilie Breite Straße 27 zwei eingesetzte Darlehen nie geweckt. Eine Auszahlung habe auch nicht bei einer Jahresrechnung 2009/2010 bei dem ~~letzteren~~ Beklagten in Herten stattgefunden. An diesem Tag sei er bei seiner Schwester Frau Karin Rauch in Bremen gewesen.

Zudem habe der Beklagte gegenüber ihm zugekennigt die vollstreckbare Aufklärung der Urkunde vom 20.03.10, an ihn herauszugeben.

Der Kläger denkt,

1. die Zugewolltheit des Beklagten
aus der Urkunde des Notars Dr.
Hermann Böer vom 20.03.10
(UR-Nr. 15/10) hinsichtlich der penitentiären
Haftgegenwerte ~~für~~ des Klägers für
unzulässig zu erklären.

2. den Beklagten zu verurteilen in ihm
die vollstreckbare Anklage ab Grund -
schilderungsfähigkeit des Notars Dr.
Hermann Böer vom 20.03.2010
(UR-Nr. 15/10) heranziehen

3. die Zugewolltheit des Beklagten
aus der Urkunde des Notars Dr. Döring
Leipz von 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) hinsichtlich der penitentiären Haftge-
genwerte des Klägers für unzulässig zu
erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bevölkerungsbericht, die Dokumente
sei dem Bürger bei einer Silvesternacht
2009/2010 ~~in Hause~~ in seinem
Haus in Hamburg in bar ausgezahlt
worden. Das Geld habe sich in
Zeitungsnummer eingeschüttet in einer Tasse
Plastikflasche befinden. Der Bürger habe sich
wortreich bedankt. Man sei sich darüber
einig gewesen, dass der Betrag mit 23
p.a. ~~zu~~ zu verzinsen sei und am
01.01.16 zur Fälligkeit fällig sei. Kurz
darauf habe der Bürger die Postkarte verloren.

Das Gericht hat Beweis auf Grundlage der
Beweisbeschaffung von 10.11.16 Beweis
erlossen durch Vernehmung der Zeugin
Karin Reck. Liegen die Tatsachen da
dass beweisbar wird auf das Protokoll der
niedlichen Verhandlungen von 10.11.16

sich gewandt!

Beweisbarkeit wird auf das Protokoll der
niedlichen Verhandlungen von 10.11.16
Beweis genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig (dazu 1.),
aber unbegründet (dazu 2.).

1.

Die Klage ist zulässig.

a)

Hinsichtlich der Anträge zu 1) und
zu 3) ist die Klage als Vollstreckungs-
abwehrklage gem. § 767 I,

794 I Nr. 5, 795 S. 1 ZPO

stattfindet, da der Klagter weder
nachrechtsrechtlische Einwendungen

gegen den titulierten Anspruch geltend
Macht.

Der Käfer beruft sich ^{hinsichtlich des Antrags} in beiden ^{mit dem Antrag zu 1)}
Anträgen auf den Einwend der

unzulässigen Rechtsanwälte § 242.

~~§ 242 BGB~~, § 242 BGB,

indem er hinsichtlich des Antrags

zu 1) behauptet, die Dokumente habe
nie erhalten zu haben und informiert
nicht, die die Grundschuldserklärung

urkunde vom 20.03.10 sei gegen-
ständlos geworden und ^{mit dem Antrag zu 1)} hinsichtlich

mit dem Antrag zu 3) betroffen, der
Zweigvolleidung falle eine Grundlage,
da er mit Frau Käfer vereinbart
hat, dass ihm aus diesem Geschäft
keine Verpflichtungen mehr werden.

*) oder der muß
gem. §§ 812 II,
821 BGB eine
Besiderungsabsicht
geltend

*)² mit dem Antrag zu 3)
muß er geltend
machen, dass eine Forderung
gegen ihn schon
nicht zur Entstehung
gekommen ist, indem
er behauptet

Das Gericht ist gen. II 767 I,

794 I Nr. 5, 795 J. 1 ZPO c)

Prozeßgericht des ersten Rechtsbezirks gen.

1802 ZPO ausschließlich sachlich zuständig,

da der Streitwert 5.000 € übersteigt

II 1 ZPO i. V. m. II 71 I, 23 Nr. 1

GVG).

(*) hinsichtlich des Antrags
zu 1) aus II 800 II,
757 II 1 Nr. 2 ZPO,
da das streitgegenständliche
Grundbegriff in Antrag
liegt und hinsichtlich des
Antrags zu 3)

Die öffentliche Zuständigkeit ergibt sich ✓
gem. II 767 I, 794 I Nr. 5,
795 J. 1 ZPO jedenfalls in Folge
regelmäßer Einführung gen. 139 S. 1 ZPO.

Dem Kläger steht auch die erforderliche
Rechtsbehelfsbedürftigkeit zur Seite.

Dieses besteht darin, daß die Zugewolltheit
von dem Beteiligten angedroht wurde und

er eine vollständige Auskunftsgeg.
der Urkunde vom 20.03.10 in den
Händen hält und hinsichtlich der
persönlichen Haftverpflichtung des Mijes
vom 17.12.12 beißt die Zwangspoll-
strecke durch Anordnung der Zweig-
verwaltung des Grundstücks begonnen hat.

Dem Miger stehen auch keine Einfahren,
schnelleren und etwas rechtsschütz-
intensiven Rechtsdurchführbarkeiten zu
verfügj.

Er insbesondere ist eine Einweiz
nach § 766 I ZPO nicht statthaft.
⇒ Es kommt insofern nicht darauf
an, ob § 766 I ZPO oder
§ 767 I ZPO der richtige Rechts-
grund ist.

bedarf ist, wenn gegen eine vollständig verbindliche Vereinbarung verstoßen wird. Dies macht der Kläger schon nicht geltend, sondern er macht materiell-rechtliche Einwendungen gegen den ~~titelwidrigen~~ Antrag selbst gegen die titelwidrige Antragsurteile selbst geltend.

b)

Die Klage ist auch hinsichtlich des Antrags zu 2) zulässig.

Die Klage auf Herausgabe der vollständigen Ausfertigung ~~ist~~ ~~stellt~~ kann aus Gründen der Prozeßökonomie im Prozeß der Vollstreckungsverwaltungsgerichte gestellt werden.

Die Klagegegen kann gen. (260200
in einem Prozess geltend gemacht
werden

2.

Die Klage ist unbeschränkt. Der
Kläger kann nicht verlangen a) (1) die
Zwangs Vollstreckung aus der Urkunde
von 20.03.10 (dazu a)) und aus der
Urkunde vom 17.12.12 (dazu c)) für
hinzufügung erlaubt. Er kann auch
nicht die Herausgabe der voll-
streckbaren Aufschrift verlangen (dazu b)).

a)

Die Vollstreckungsschultheiße ist hinreichlich
des Antrags zu 1) unbeschränkt.

Eine materiell-rechtliche Einwendung steht

dem Käfer nicht zu.

Der Käfer kann nicht ^{mit Erfolg} gem.
fzur BGB oder im Wege der
§(812 II, 821 BGB einwenden, da
er ein Dilektionsvertrag mit dem
Beklagten nicht abgeschlossen wurde

und sie die Dilektionssumme nicht
auszahlte wurde.

a)

Das Gericht ist davon überzeugt, dass
ein Dilektionsvertrag geschlossen wurde und
der Beklagte dem Käfer die Dilektions-
summe auszahlte hat.

Ges. § 286 I 1 zPO Hd

ds) Gericht unter Berücksichtigung des
gesamten Inhalts der Verhandlungen

und der Ergebnisse einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche ~~Befreiung~~ Befreiung für wahr oder fälsch zu erachten je.

Da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen ist genügt hierfür ein für den praktischen Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln schweigen geliebt, ohne sie völlig auszuschließen.

bb)

Unter Zurechnung dieses Maßstabs hat der Beteiligte mit dem Gehalt von den Vorträgen des Befreigten überzeugt.

Klager
Der Beteiligte trifft nach den allgemeinen Regeln die Befreiungs- und Beweislast

gutachterlich

für den Abschluss eines Doktorenvertrages und die Auszeichnung der Doktorenwürte, da sie sprachbegrenzte Tatsachen der Einrede gem.

H 812 II, 821 BGB sind.

Da es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „ohne Rechtsgrund“ jedoch um ein negativ Tatbestandsmerkmal handelt, gelten wegen der damit typischerweise eingeschleierten Darlegungsschwierigkeiten die Grundsätze der schriftlichen Darlegungspflicht. Der Bevollmächtigte muß daher zunächst ausdrücklich darlegen, dass die Doktorenwürte ausgeschallt wurde. Daraufhin hat der Klijer zu beweisen, dass der Vortrag des Bevollmächtigen falsch ist.

cc)

Dem Kläger war es nicht gelungen, den substantiellen Vortrag des Betts des Bevollmächtigten zu entkräften.

~~Der Bevollmächtigte~~

dd)

Der Bevollmächtigte hat schlüssig und plausibel argumentiert, dass er den Dokumentenbetrag an den Kläger ausgetauscht hat.

bef. Er hat detaillierte Details der Übergabe konkret benannt, etwa die Abrechnung des Geldes und zudem Zeit und Ort der Übergabe vorgetragen.

Zudem konnte er die Abrechnung wie das Dokument zu verzieren war und dass es am 01.01.16 zurück zu zahlen war.

ff) ee)

Dies kann der Klijer nicht widerlegen.

Die Aussage der Zeugin Rauh war insoweit unbefriedigend.

5.11.9

die gab an, nicht sicher zu sein, ob der Klijer - wie von dieser ihm behauptet - an diesem Silvesterabend bei ihr in Bremen gewesen sei.

Weitere für die Beweisfrage relevante
Angaben kann sie nicht machen.

Auch der Vortrag des Klägers ~~veranlasste~~
~~den Gericht nicht veranlassen den~~
~~Gericht nicht davon~~

Auch der Vortrag des Klägers selbst
kann das Gericht nicht davon überzeugen,
dass der Vortrag des Beklagten unrichtig ist.

Der ~~Bek~~ Kläger hat lediglich behauptet
in Bremer gehen zu sein, ohne
diese Behauptung näher zu substantiieren.
oder weitere Zeugen zu benennen.

b)

Der Antrag zu 2) ist ungegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch
auf Herausgabe der vollstreikbaren

Wurde
1) auf 1.11.17
auf 1.11.17

Anspruch analog § 371 BGB.

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus der Unzulänglichkeit der Zwangsvollstreckung (s.o.).

Er folgt auch nicht aus einer Zusage der Herausgabe durch den Bekleidn.

Hochgericht davon, wie eine solche Zusage rechtlich zu qualifizieren wäre, hat der Innenminister der Justizbelange Klarer schon nicht hinreichend substantiell vorgetragen, dass eine solche Zusage erfasst ist.

Erforderlich wäre nach dem Bestreben des Bekleidn gewesen, dass der Klarer jedenfalls anzugeben wäre. Ort, Zeit und Umstände der Zusagenstellung

Vorgetragen Litk (Vgi, 1138 II 210).

Dies hat der Kläger jedoch nicht getan, sondern lediglich angegeben, dass er sich weder an Gelegenheit noch Zeitpunkt der Zusage erinnern kann.

c)

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls un-
begründet.

Dem Kläger stellt keine Einwendung
gegen den titulierten Antrag zu.

Die Vertretergesellschaft der Firma Weber
^{nach denen der Kläger nicht verhakt}
mit dem Kläger sind ~~zur~~ nicht richtig.

(darauf) hierauf kann sich der
Kläger ~~der nicht berufen~~ (darauf).

(*)

Die mit der Frau Müller geschlossenen
Verträge sind als Schengeschäfte
gen. § 117 I BGB nicht.

Ein Schengeschäft liegt vor, da die
Person nur den äußeren Aspekt eines
Rechtsgeschäfts herstellt, aber ~~nicht die~~

~~die~~ mit dem Rechtsgeschäft verbundene
Rechtsfakten der nicht einzelen können
wollen wollen.

(*)

Der Müller will hier nur vorgeben
seiner Verpflichtet werden, was
tatsächlich der Herr Groß das
wirtschaftliche Recht des Grundstücks
gewollt fragen sollte.

Der Kläger war ~~ein~~ ~~noch nicht lediglich~~
so genannter Strahler. Der Straßenschild
ist in der Regel erlaubt
gewollt und daher kein Schleingerschiff.

Hier liegt der Fall jedoch anders,
da der Kläger die mit dem Recht
verletzt verstandenen Pflanzen auch dem
Außenverhältnis nicht überreichen wollte
und der Beklagte hieraus wusste

zuhörenden Wind
§ 114 in mehr
Fällen vor § 116
analog überwunden

⇒ Offen bleibt nun, ob eine Nachprüfung
der Rechtsgeschäfts zulässig ist wegen

Kollusiven Zusammenspiels des Klägers

Mit der Frau Weiser gen. § 138 I BGB
nichts dr.

II.

Die Kostenentwicklung folgt aus
§ 91 I 1 ZPO, die über die
vorläufige Vollstreckbarkeit aus
§ 709 S. 2 ZPO.

[Unterschriften]

Rücker am Leidgut Müller

Az. 48 O 259/16

Landgericht Hanau

Beschluss

In den Rechtkrat

Sehr rdo

Evers-/Messerndt

wird der Streitwert auf
1.050.000 €

festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert setzt sich aus der
Addition des Wertes der Anträge zu 1) und
zu 3) gen. § 5 I 1 ZPO zusammen.

Der Wert des Antrags zu 2) ist als
Antrag zu Antrag zu 1) nicht streitwert-
erhörend

40

Raben in den Toren
sind ohne Fehler hier
gekommen. Auf der Stra-
be kommt selbst der Fuchs
auf historisch geordnet
Weg und ist daher über-
nichts. Allerdings ist das überhaupt
nichts. Allerdings ist das überhaupt
nichts mehr als ein sehr
kurzweilig, detaillierter
Parabolix, die wohl § 717 II 2 P 0
nicht mehr entspricht.

Nur freie Störung ist zulässig!
vollständig ist auf mich nicht
ehowine sic schon § 721 ist auf
§ 114. Nur den Überwindung in?
gab verboten sic. Läßt auf den
geraden Straßenzug verfallen.

Nun her

voll definiert! (12 Punkte)

Ch